

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ca9882b2-0739-3148-8390-2c102b21e464>

Bibliografie	
Titel	Fahrerkabinen mit Anlagen zur Atemluftversorgung auf Erdbaumaschinen und Spezialmaschinen des Tiefbaues (bisher: BGI 581)
Ämtliche Abkürzung	DGUV Information 201-004
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 3.2 - 3.2 Besondere Bestimmungen für Maschinen mit Filteranlagen

3.2.1

Filteranlagen müssen mindestens aus folgenden Bauteilen bestehen:

1.	Gebälse	
2.	Vorfilter:	Grobstaubabscheider
3.	Schwebstofffilter:	Filterelement der Filterklasse H13 nach EN 1822
4.	Gasfilter:	Filter, das die im Luftstrom vorhandenen gesundheitsgefährlichen Gase und Dämpfe zurückhält.
5.	Filteraufnahmegehäuse:	Gehäuse, in dem zumindest Gas- und Schwebstofffilter untergebracht werden können.

Auswahl des Gasfiltertyps nach DIN EN 14387/A1 "Atemschutzgeräte - Gasfilter und Kombinationsfilter -Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung"; Deutsche Fassung EN 14387:2004/prA1:2007.

Auswahl der Filter siehe auch Abschnitte 4.2.1 und 4.2.3.

3.2.2

Filter müssen in Strömungsrichtung in der Reihenfolge

- Vorfilter / Grobstaubabscheider
- Schwebstofffilter
- Gasfilter

angeordnet sein.

3.2.3

Filtermedien für Gasfilter (z.B. Aktivkohlepellets) müssen abrieb- und rüttelfest in das Filtergehäuse eingebaut sein.

3.2.4

Filteranlagen müssen so angeordnet oder beschaffen sein, dass

- dauerhafter Dichtsitz der Filter im Gehäuse gewährleistet ist

und

- Abgase nicht in die Fahrerkabine gesaugt oder gedrückt werden können.

3.2.5

Im Sichtfeld des Maschinenführers muss eine Kontrollanzeige vorhanden sein, die anzeigt, dass das Schwebstofffilter oder - falls erforderlich - das Schwebstoff- und das Gasfilter eingebaut sind.

3.2.6

An den Filtern müssen wichtige Hinweise, z.B. für den Betrieb und die Montage, deutlich erkennbar und dauerhaft angebracht sein.